

# **BEITRAGSORDNUNG DES „WOOLIGANS – GEMEINSAM STRÄKELN FÜR EINE WARME GESELLSCHAFT E.V.“ (OKTOBER 2020)**

## **§ 1 Allgemeines**

- 1.1 Die Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 6 der Satzung des Vereins „Wooligans – Gemeinsam sträkeln für eine warme Gesellschaft e.V.“.
- 1.2 Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und / oder sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.
- 1.3 Durch die Zahlung des Mitgliedbeitrages entstehen für die Mitglieder und Fördermitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen jedweder Art.
- 1.4 Mitglieder und Fördermitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Damit ist die Beitragsordnung für die Mitglieder und Fördermitglieder verbindlich.
- 1.5 Die Mitglieder und Fördermitglieder gestatten dem Verein zum Zwecke der Verwaltung der Beitragszahlungen und damit verbundener Rechte und Pflichten, die Erhebung und das Speichern personenbezogener Daten.
- 1.6 Mit Austritt aus dem Verein erlischt die Beitragspflicht. Die Voraussetzungen für den Austritt regelt die Satzung des Vereins.

## **§ 2 Solidaritätsprinzip**

- 2.1 Das Beitragsaufkommen der Mitglieder und Fördermitglieder ist ein wesentlicher Teil der Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins.
- 2.2 Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder und Fördermitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und Leistungen erbringen.

### **§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge**

- 3.1 Der Beitrag für natürliche Personen und Mitglieder, die keine Fördermitglieder sind, beträgt EUR 60,00 pro Kalenderjahr.
- 3.2 Der ermäßigte Beitragssatz für natürliche Personen und Mitglieder, die keine Fördermitglieder sind, und denen eine Ermäßigung aus den nachfolgenden Gründen zusteht:
- 3.2.1 Schüler/innen, Student/innen, Auszubildende
- 3.2.2 Arbeitslose Menschen
- beträgt EUR 36,00 pro Kalenderjahr.
- Der Anspruch auf Ermäßigung ist dem Vorstand nachzuweisen.
- 3.3 Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt EUR 900,00 pro Kalenderjahr.
- 3.4 Die Beitragshöhe wird vom Vorstand festgelegt und gilt für das laufende Kalenderjahr.
- 3.5 Der Vorstand ist berechtigt, die Beitragshöhe anzupassen. Dies darf jedoch nicht während des laufenden Kalenderjahres geschehen, für das der Beitrag gemäß dieser Beitragsordnung bereits festgelegt ist. Der Vorstand hat die Mitglieder und Fördermitglieder eine Erhöhung der Beiträge rechtzeitig, spätestens 8 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres, und schriftlich, zu informieren.

### **§ 4 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht**

- 4.1 Die Mitgliedsbeiträge können nicht durch Leistungen anderer Art wie beispielsweise das Einbringen von Wollspenden oder Sträkelstücken ausgeglichen werden.
- 4.2 Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen.
- 4.3 Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder, die dem Verein nach dem 01. Oktober eines Jahres beitreten für das jeweilige Kalenderjahr beschließen.

- 4.4 In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

## **§ 5 Zahlung und Fälligkeit**

- 5.1 Die Beiträge werden kalenderjährlich, das heißt vom 01.01. bis 31.12. eines jeweiligen Jahres erhoben.
- 5.2 Die Beiträge sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten.
- 5.3 Die Beiträge können vierteljährlich oder ganzjährig entrichtet werden.
- 5.3.1 Vierteljährlich entrichtete Beiträge sind immer zu Beginn des jeweiligen Quartals, also am 01.01., 01.04., 01.07. sowie 01.10. zu entrichten.
- 5.3.2 Ganzjährig entrichtete Beiträge sind immer zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres, also am 01.01. zu entrichten.
- 5.4 Überzahlungen werden mit kommenden Beiträgen verrechnet.
- 5.5 Die Zahlungen können im Wege der Überweisung/ Dauerauftrag getätigt werden. Einzugsermächtigung oder PayPal werden nicht als Zahlungsweg angeboten.

## **§ 6 Zahlungsverzug**

- 6.1 Zahlungsverzug wird zweifach und schriftlich angemahnt. Die erste Mahnung erfolgt nach 7 Tagen nach Fälligkeit und bleibt für das jeweilige Mitglied kostenfrei. Die zweite Mahnung erfolgt nach 14 Tagen nach Fälligkeit und bringt Mahnkosten in Höhe von EUR 5,00 mit sich.
- 6.2 Bleiben die Mahnungen erfolglos, ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied oder Fördermitglied aus dem Verein auszuschließen.

## **§ 7 Informationspflicht der Mitglieder und Fördermitglieder**

- 7.1 Sollte sich der Status, aus dem sich eine Ermäßigung des Beitrags ergibt ändern, hat das jeweilige Mitglied den Vorstand und den Kassierer darüber unaufgefordert und selbständig zu informieren.
- 7.2 Änderungen der Anschrift oder sonstiger Kontaktdaten wie Telefon oder E-Mailadresse sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

7.3 Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 8 Vereinskonto**

Zahlungen sind auf das Vereinskonto zu leisten:

Kontoinhaber	Wooligans – Gemeinsam sträkeln für eine warme Gesellschaft e.V.
Bank	Hamburger Sparkasse
BIC	HASPDEHHXXX
IBAN	DE52 2005 0550 1501 2788 63

Andere Zahlungsweisen sind nicht zulässig.

## **§ 9 Gültigkeit der Beitragsordnung**

9.1 Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

9.2 Die Beitragsordnung hat Gültigkeit bis durch den Vorstand eine Änderung beschlossen wird.